STIFTUNG
Akkreditierungsrat

**10 010 331**

**Beschluss des Akkreditierungsrates**

| | |
|---|---|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Angewandte Hebammenwissenschaft/Midwifery, B.Sc. |
| Hochschule: | Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen - Catholic University of Applied Sciences |
| Standort: | Köln |
| Datum: | 29.11.2021 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.09.2021 - 31.08.2029 |

**1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

**3. Begründung**

De im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat der Einschätzung im Wesentlichen folgt.

Auf seiner 110. Sitzung am 21.09.2021 hat der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert:

"Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als "Hebamme" gemäß § 12 Abs. 2 Hebammengesetz ist vorzulegen. (§§11 Abs. 3, 12 Abs. 1 StudAkkVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Mit der Stellungnahme legte die Hochschule den Bescheid zur berufszulassungsrechtlichen Anerkennung der zuständigen staatlichen Stelle gemäß §12 Abs. 2 Hebammengesetz vor. Die Auflage muss daher nicht erteilt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass ausreichend Kooperationsverträge geschlossen werden, um die notwendige Kapazität für die Praxisphasen der Studierenden bereitstellen.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat